

**Vorlage  
für die Sitzung des Senats  
am 04.12.2018**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes  
zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters  
(Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)**

**A. Problem**

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Absatz 2 eine Befristung bis zum 31.12.2018 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

**B. Lösung**

Der Senator für Inneres legt den als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) mit der Verlängerung der Befristung des Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 WRegG in der Form der Mitteilung durch den Senat an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vor.

### **C. Alternativen**

Keine. Im Falle des Unterlassens der Gesetzgebung müssten mit Außerkrafttreten des Gesetzes sämtliche Registereinträge gelöscht werden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Das Gesetz hat keine unmittelbaren finanziellen oder personellen Konsequenzen. Das Korruptionsregister betrifft Frauen und Männer in gleichem Maße.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit allen Ressorts ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am xx.xx.xxxx zugestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung liegt der Entwurf des Gesetzes vor zur rechtsförmlichen Prüfung.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Entwurf ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

### **G. Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 20.11.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung noch im Jahre 2018, da andernfalls das Bremische Korruptionsregistergesetz außer Kraft tritt.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 04.12.2018**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes  
zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters  
(Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung über den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung noch im Jahre 2018, da andernfalls das Bremische Korruptionsregistergesetz außer Kraft tritt.

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31.12.2018 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Dem soll mit einer Anpassung des Geltungszeitraums entgegengewirkt werden.

Der Senat beabsichtigt, die Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 10 WRegG zu verlängern, da hierdurch ein bundesweites Wettbewerbsregister eingeführt werden wird und sodann kein Raum mehr für landesrechtliche Regelungen wie die des Bremischen Korruptionsregisters besteht.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am xx.xx.xxxx zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen sind mit der Verlängerung der Befristung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes nicht verbunden.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Korruptionsregistergesetzes**

Vom xx.xx.2018

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

In § 10 Absatz 2 des Bremischen Korruptionsregistergesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365 — 63-h-5), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, werden die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2018“ durch die Wörter „erstmaligem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das am 01.07.2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 15.11.2016 (Brem.GBl. S. 802) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Abs. 2 eine Befristung bis zum 31.12.2018 vor; die Regelungen des Bremischen Korruptionsregistergesetzes treten daher mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Dem soll mit einer Anpassung des Geltungszeitraums entgegengewirkt werden.

### **B. Besonderer Teil**

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

#### **Zu Artikel 1:**

Auf Bundesebene ist im Juli 2017 das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739)) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage für ein bundesweites Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen geschaffen, in das von Unternehmen begangene oder Unternehmen zurechnende Delikte schwerwiegender Wirtschaftskriminalität eingetragen werden sollen. Das WRegG regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch die Registerbehörde (dies ist das Bundeskartellamt). Ferner werden die Verpflichtung und das Recht der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber geregelt, vor der

Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen.

Dabei normiert das Gesetz die Einzelheiten über die Voraussetzungen und den Inhalt einer Eintragung, Mitteilungs- und Abfragepflichten, Speicherung, Übermittlung sowie Berichtigung bzw. Löschung der Daten über Unternehmen. Des Weiteren werden Unterrichtungspflichten im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen und der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Registerbehörde normiert.

Da die bisherigen Regelungen der Länder – sofern vorhanden – sehr unterschiedlich sind, konnte bisher nicht sichergestellt werden, dass der Wettbewerb nicht zu Lasten rechtstreuer Unternehmen verzerrt wird. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen in den Ländern ist es außerdem für Unternehmen aufwendig, sich auf das jeweils anwendbare Recht einzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat daher die Voraussetzungen für ein zentrales und einheitliches Bundesregister geschaffen und eine einheitliche und umfassende Gesamtregelung der Materie auf Bundesebene rechtlich verankert.

Mit Inkrafttreten der auf § 10 WRegG fußenden Rechtsverordnung wird die Bundesregisterbehörde ihre Arbeit aufnehmen und werden gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WRegG die §§ 2, 4 und 6 WRegG zur Anwendung kommen („Eintragungsvoraussetzungen“, „Mitteilungen“, „Abfragepflicht für Auftraggeber; Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren“). Bis dahin sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 WRegG entsprechenden Registers weiter anzuwenden, § 12 Abs. 1 S. 2 WRegG. Dies entspricht dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ aus Art. 31 GG.

Die Gesetzesänderung nimmt dies klarstellend auf und verlängert die Befristung bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 10 WRegG.

## **Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.